

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VegaSystems GmbH & Co. KG (HRA 5966)

phG: VegaSystems Verwaltungs-GmbH (HRB 9884) // Geschäftsführer: Tobias Altemeier & Sascha Fleiss
Anschrift: Karl-Schurz-Str. 35 // 33100 Paderborn // USt. IdNr.: DE815236236 // **BNA REG-NR.: 12/137**

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- der Vertrag und/oder die Leistungsbeschreibung auf der Rechnung
- die Besonderen Bedingungen (BV) zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems GmbH & Co. KG
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems GmbH & Co. KG

§1 Vertragsgegenstand

1. Die VegaSystems GmbH & Co. KG (im folgenden VegaSystems) erbringt ihre Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaiger ergänzender Bedingungen, der Besonderen Bedingungen und der aktuellen Preislisten. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn ihrer Einbeziehung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn VegaSystems dieses schriftlich bestätigt. VegaSystems ist berechtigt, durch eine über das Internet verbreitete Mitteilung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Betriebsbedingungen oder Preise zu ändern und nach vorheriger Ankündigung einzelne Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.

3. Die Angestellten der VegaSystems sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

4. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- * der Vertrag und/oder die Leistungsbeschreibung auf der Rechnung
- * die Besonderen Bedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems
- * die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems

§2 Vertragsabschluß, -dauer und Kündigung

1. Der Vertrag kommt durch schriftlichen Auftrag des Vertragspartners und die Annahme dieses Auftrages durch VegaSystems zustande. Die Annahme des Auftrages kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung erfolgen. Alle Angebote von VegaSystems sind immer freibleibend.

2. Alle Angebote und Leistungen von VegaSystems stehen unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Realisierbarkeit.

3. VegaSystems kann den Abschluss eines Vertrages ganz oder teilweise verweigern oder auch Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

4. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. VegaSystems wird den Eingang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

5. Der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen wird, insofern nicht anders schriftlich vereinbart, mindestens für die Nutzungsdauer von einem Quartal abgeschlossen, beginnend mit dem Datum des Beginns der Leistungserbringung durch VegaSystems. Der Vertrag ist frühestens zum Ablauf der ersten Nutzungsperiode jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. kündbar. Die Kündigung muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich bei VegaSystems vorliegen. Sofern keine Kündigung ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kalenderquartal jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.

§2 Vertragsabschluß, -dauer und Kündigung

6. Ist der Vertragspartner mit einer Änderung der Bedingungen (gem. § 1) nicht einverstanden, kann er den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung mit einer einmonatigen Frist, unter Beibehaltung der ursprünglich gültigen Bedingungen, kündigen.

§3 Fristen und Termine

1. Fristen und Termine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch VegaSystems verbindlich. Sie verschieben sich bei einem von VegaSystems nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

2. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber VegaSystems nicht nachkommt, verlängern sich die Bereitstellungsfristen mindestens um den Zeitraum der Verzögerung. Das gilt unbeschadet der Rechte von VegaSystems wegen Verzugs des Vertragspartners.

§4 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die VegaSystems Dienstleistungen sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet:

1. VegaSystems innerhalb eines Monats über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren,

2. die Zugriffsmöglichkeiten auf die VegaSystems-Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,

3. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und zu befolgen,

4. VegaSystems erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,

5. nach Abgabe einer Störungsmeldung, die VegaSystems durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners vorlag,

6. die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fristgerecht zu zahlen,

7. VegaSystems entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten.

8. Verstößt der Vertragspartner gegen eine der oben genannten Pflichten ist die VegaSystems sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In den übrigen Fällen des Verstoßes gegen Pflichten aus diesem Vertrag ist eine Kündigung 2 Wochen nach erfolgloser Abmahnung möglich.

§6 Zahlungsbedingungen

1. VegaSystems stellt dem Vertragspartner die im Vertrag vereinbarten Leistungen zu den in der aktuellen Preisvereinbarung genannten Gebühren bzw. Konditionen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Bei Warenlieferungen verstehen sich die Preise ab Lager Paderborn zuzüglich Porto und Verpackung.

1a. Der Kunde ist zur Zahlung der monatlichen Entgelte, inkl. evtl. Einmalentgelte für die bestellten Dienste gemäß vertraglicher Vereinbarung und/oder Preisliste, verpflichtet.

1b. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung bzw. dem Beginn der Versorgung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren bestellten Diensten separat erfolgen.

1c. Die Rechnung und ggf. die Einzelverbindungsanzeige werden dem Kunden kostenlos via E-Mail zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online-Rechnung“ genannt). Mit Erhalt dieser E-Mail gilt die Online-Rechnung als zugegangen.

2. Regelmäßige Entgelte werden jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Variable Entgelte werden am 1. eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig. Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit der Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Freischaltung wird das regelmäßige Entgelt anteilig berechnet.

3. Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am siebten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

4. Behauptet der Kunde, dass ihm berechnete Gebühren nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, so stellt VegaSystems diesem auf Anforderung entsprechend dem vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodus die Abrechnungsdaten/Verbindungsdaten zur Verfügung. VegaSystems weist - sofern die Rechnung bestritten wird - nach, dass die geschuldete Leistung am Netzknotenpunkt bereitgestellt, technisch einwandfrei erbracht und richtig berechnet war.

5. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von **30 Tagen** ab Erhalt geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an VegaSystems.

6. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnungssumme ausgewiesen ist.

7. Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren, Abbuchungsverfahren, Einzugsverfahren, verpflichtet sich der Kunde, alle Kosten zu tragen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift, entstehen. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von 12,00 Euro zzgl. MwSt. für jede erfolglos eingereichte Lastschrift oder Abbuchung fällig.

8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Gebühren und alle Steuern zu zahlen, die durch Inanspruchnahme des Dienstes durch ihn oder von ihm bezeichnete Benutzer entstehen.

9. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegen genommen

10. Der Kunde wird für Lieferungen und Leistungen anzuwendende Import- und Export- Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

11. Die VegaSystems ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen, oder eine Bankbürgschaft zu verlangen.

§6 Zahlungsbedingungen

12. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung der VegaSystems stehen.

§7 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Werktagen ist VegaSystems berechtigt, die Erbringung von Leistungen auszusetzen. Für die Dauer der Aussetzung entfällt die Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte anteilmäßig, insofern es sich um nutzungsabhängige Entgelte handelt.

2. Im Falle einer Sperre ist VegaSystems darüber hinaus berechtigt, dem Kunden die Kosten der Entsperrung in Höhe von € 29,- in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei VegaSystems eingetreten ist, bleibt unberührt.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs darf VegaSystems von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnen. Das Recht auf Geltendmachung einer höheren Zinslast bleibt davon unberührt.

4. Kommt der Kunde - für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die VegaSystems das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

5. Kommt der Kunde - für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die VegaSystems vom Kunden registrierte Domainnamen und -Bezeichnungen nach einmaliger schriftlicher Ankündigung löschen (KILL) bzw. freigeben.

6. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt VegaSystems vorbehalten.

7. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Auftraggeber nicht rechtzeitig oder vollständig zahlen wird, bzw. dass aufgrund einer Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Zahlung gefährdet ist, berechtigen uns, sofortige Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Vertrag, ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand oder die entsprechende Dienstleistung einzustellen.

§8 Einschränkungen der Leistungspflicht

1. Die Verpflichtung von VegaSystems, eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Vorleistungen Dritter (z.B. Lieferanten, Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht von VegaSystems entfällt insoweit, es sei denn, VegaSystems ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

2. Für Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht von VegaSystems liegen, wozu auch Verordnungen und Anordnungen von Behörden, sowie unvermeidliche Betriebsstörungen (z. B. Betriebsunterbrechungen infolge notwendiger und unaufschiebbarer Reparaturen) gehören, entfällt die Leistungspflicht und Haftung von VegaSystems, es sei denn, VegaSystems ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuweisen.

§9 Datenschutz

1. Die VegaSystems wird auf der Grundlage der §§ 91ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist. Nähere Einzelheiten zum Datenschutz sind dem Anhang „Hinweise zum Datenschutz“ zu entnehmen.

Die Vertragsparteien werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die VegaSystems wird insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG vornehmen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG umsetzen.

Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) ist von den Vertragsparteien eine Vereinbarung, nach Vorgabe der jeweils aktuell geltenden Mustervereinbarung der VegaSystems für die Auftragsdatenverarbeitung als Anhang zu diesem Vertrag, abzuschließen.

2. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nach diesem Vertrag geheim zu haltenden Informationen nicht gegenüber Dritten zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AKTG, sowie Subunternehmer, sofern diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt,

(a) soweit diese der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,

(b) oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden,

(c) oder im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der informierten Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,

(d) oder kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Vertragspartei die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich informieren und eine Offenlegung der vertraulichen Information nicht ohne eine solche vorherige Information durchführen.

(e) oder seit der Beendigung dieses Vertrags 2 (zwei) Jahre verstrichen sind.

5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, als Referenz genannt zu werden.

§10 Haftung und Haftungsbeschränkung

Soweit es nicht um Schäden geht, die aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers resultieren, ist die Haftung der VegaSystems, gleich aus welchem Rechtsgrund für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist wie folgt geregelt:

2. Für Personenschäden haftet die VegaSystems bei Fahrlässigkeit mit einem Haftungshöchstbetrag von 500.000,- EUR je Schadensereignis.

3. Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet die VegaSystems bis zu einer Höhe von 10 % des fixen Entgeltes der letzten 12 (zwölf) Monate je Schadensereignis, innerhalb eines 12 (Zwölf)-Monatszeitraums jedoch maximal bis zu 25 % des Entgeltes der letzten 12 (zwölf) Monate und hierbei maximal bis zu 1 Mio. EUR. Im Falle eines Schadenseintrittes innerhalb des ersten 12 (Zwölf)-Monatszeitraums nach Vertragsschluss werden die bis dahin angefallenen Entgelte auf 12 (zwölf) Monate hochgerechnet.

4. Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem

§10 Haftung und Haftungsbeschränkung

unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

5. Für den Verlust von Daten haftet die VegaSystems nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Im Übrigen ist bei Fahrlässigkeit die Haftung für (Vermögens-) Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, fehlgeschlagene Aufwendungen oder Ansprüche Dritter, ausgeschlossen.

6. Zahlungsansprüche aus pauschalen Entgelterstattungen oder etwaige Vertragsstrafen werden ebenso wie Zahlungen nach dem Produkthaftungsgesetz auf eventuelle Schadensersatzansprüche angerechnet, so weit sie auf dasselbe Schadensereignis zurückzuführen sind.

7. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, Verluste und Mängel, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften der anderen Vertragspartei persönlich nur bei Vorsatz.

9. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der VegaSystems, wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

10. Der Vertragspartner haftet für alle Folgen und Nachteile, die VegaSystems oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der VegaSystems-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seine sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

11. Die Haftungsdauer aus Dienstleistungsverhältnissen ist auf 2 Jahre beschränkt.

12. Beruht die Haftung der VegaSystems auf einem Ereignis, das von einem Dritten verursacht wurde und hat dieser Dritte seine Haftung zulässigerweise nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (§ 44a TKG) begrenzt, so ist die Haftung der VegaSystems im gleichen Umfang eingeschränkt, wie der Dritte VegaSystems gegenüber haftet, es sei denn, VegaSystems, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorzuwerfen, oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13. VegaSystems kann für die korrekte Funktion von Infrastrukturen und Übertragungswegen des Internets oder darüber übermittelte Informationen (weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind), soweit diese nicht im Verantwortungsbereich von VegaSystems liegen, keine Haftung übernehmen. Auch im Übrigen haftet die VegaSystems nicht für Nutzungsausfälle, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dritte verschuldet wurden.

14. Schadensersatzansprüche gegen die VegaSystems aus vertraglichen Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten, es sei denn es handelt sich um Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB; in sonstigen Fällen wegen eines Mangels beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden, die die VegaSystems, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich herbeigeführt haben, sowie für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung. Ebenso gilt dies nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

15) Die VegaSystems haftet dem Kunden stets a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, b) nach dem Produkthaftungsgesetz und c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die VegaSystems, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

§10a Höhere Gewalt

1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der VegaSystems die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die VegaSystems nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

2. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der VegaSystems auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese Vorleistung aufgrund höherer Gewalt verzögert.

3. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

4. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§10b Freistellung

1. Der Kunde verpflichtet sich, die VegaSystems im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern, der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz-, Straf- und Wettbewerbsrechtsverletzungen

§11 Nutzung durch Dritte

1. Dem Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von VegaSystems nicht gestattet, die Dienste zur ständigen Alleinnutzung Dritten zu überlassen.

2. Der Vertragspartner hat das Entgelt zu entrichten, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses durch oder für Dritte entstanden ist.

3. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden haftbar, die durch die Nutzung der Dienste durch Dritte entstehen.

§12 Auskunfteien/SCHUFA/CEG/Creditreform

VegaSystems ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen.

VegaSystems ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunft anfallen, kann VegaSystems hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von VegaSystems, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§13 Eigentumsvorbehalt & Pfandrecht

1. VegaSystems behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software, Hardware und sonstiger Waren, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung, vor.

2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutpflichten, gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die VegaSystems teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

3. Der Kunde räumt VegaSystems hiermit ein Pfandrecht zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, an dem im Rechenzentrum installierten Kunden-Equipment ein. Falls der Kunde nach Ablauf oder Kündigung des Vertragsverhältnis nicht alle offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis erfüllt hat, ist VegaSystems zur Verwertung ihres Pfandrechts an dem Kunden-Equipment berechtigt. Wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt einer Verkaufsandrohung sämtliche Forderungen von VegaSystems befriedigt, oder die Verwertung des Pfandrechts abwendet und das Pfand ablöst, kann VegaSystems das Kunden-Equipment in dem zur Befriedigung ihrer Forderungen erforderlichen Umfang verkaufen. Der Erlös wird mit sämtlichen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sowie mit den im Zusammenhang mit der Abschaltung, dem Entfernen, der Verwahrung und dem Verkauf des Kunden-Equipment entstandenen Kosten und Auslagen verrechnet. Verbleibende Überschüsse werden an den Kunden ausgezahlt.

§14 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Paderborn, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages, einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - der jeweilige Sitz der VegaSystems.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der VegaSystems-Kunden gebunden.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder der Besonderen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

Besondere Bedingungen 1/7

§1 Warenlieferungen

Für Warenlieferungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Für Warenlieferungen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V. in der aktuellen Fassung.

§2 Provider Leistungen

Für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Providerleistungen und Rechenzentrumsleistungen gelten folgende besondere Vertragsbedingungen, ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems GmbH & Co. KG

§2.1 Leistungen der VegaSystems

1. VegaSystems wird die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung betriebsbereit erbringen und im vertragsgemäßen Zustand erhalten. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der VegaSystems.

2. Erbringt die VegaSystems ihre Leistungen mit günstigeren Parametern als vertraglich vereinbart, so dürfen diese vom Vertragspartner genutzt werden, führen jedoch nicht zu einer Veränderung der vertraglichen Vereinbarungen.

3. Die Leistungsverpflichtung von VegaSystems ist gegebenenfalls abhängig von der Verfügbarkeit von Vorleistungen, insbesondere von Übertragungswegen anderer Netzbetreiber, die außerhalb des Einflussbereiches der VegaSystems liegen. Der Vertragspartner hat einen Anspruch auf eine jährliche Verfügbarkeit von 99% der vertraglichen Leistung.

4. Der Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz wird von VegaSystems über räumlich frei zugängliche Schnittstellen zur Verfügung gestellt und endet mit der Abschlusseinrichtung, die an einer mit dem Vertragspartner zu vereinbarenden Stelle installiert wird. Technische Vorrichtungen, die VegaSystems für die Vertragslaufzeit überlässt, bleiben unabhängig von ihrer Funktion im Eigentum von VegaSystems.

5. Der Vertragspartner kann an die Abschlusseinrichtung Gebäudenetze und/oder Telekommunikationsendeinrichtungen anschließen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese den Richtlinien und Empfehlungen der einschlägig anerkannten Normierungsgremien entsprechen. Auf Verlangen der VegaSystems hat der Vertragspartner den Nachweis dafür zu erbringen. Wird eine solche Abschlusseinrichtung nicht von VegaSystems bereitgestellt, hat VegaSystems Funktionsstörungen dieser Einrichtung nicht zu vertreten. Die von VegaSystems beim Vertragspartner für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen installierten Einrichtungen bleiben Eigentum von VegaSystems.

6. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service, Leistung und Preise für den Vertragspartner können daher von VegaSystems dem Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.

7. Die Verpflichtung von VegaSystems, eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Insoweit gilt § 8 der AGB.

8. Die VegaSystems betreibt Rechenzentren in Deutschland. Die Server der Kunden sind in diesen Rechenzentren über eine komplexe Netzwerkinfrastruktur an das Internet angeschlossen. Der Datenverkehr wird über verschiedene aktive und passive Netzwerkkomponenten geleitet (u.a. Router, Switches), die jeweils nur eine bestimmte maximale Datendurchsatzrate zulassen. Dadurch können die

§2.1 Leistungen der VegaSystems

Datenverkehrskapazitäten für einzelne Server an bestimmten Punkten limitiert sein und nicht der theoretisch maximal am Switch-Port verfügbaren Bandbreite entsprechen. Falls nicht anders vereinbart, kann die VegaSystems keine Garantie für die Höhe der tatsächlich für den einzelnen Server zur Verfügungstehenden Bandbreite übernehmen, sondern stellt Bandbreite nach technischer Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums, unter Berücksichtigung der Leistungsverpflichtung gegenüber anderen Kunden, zur Verfügung.

9. Kunden können die Server der VegaSystems für eine unüberschaubar große Anzahl an unterschiedlichen Anwendungen nutzen und dafür nach freiem Ermessen verschiedenste Softwareprogramme einsetzen. Dadurch ergeben sich viele Millionen unterschiedliche Konfigurationsmöglichkeiten für die Server. Die schier Vielfalt dieser Möglichkeiten macht es der VegaSystems unmöglich, Garantien für die Einsatzfähigkeit und Kompatibilität der Server für eine bestimmte Einsatzform abzugeben.

§2.2 Server Administration

1. Die VegaSystems räumt dem Kunden volle und alleinige Administrationsrechte auf dem gemieteten Servern ein. Nur dem Kunden liegt das individuelle Administrationspasswort des Servers vor, nicht aber der VegaSystems. Dieser ist es damit unmöglich, den vom Kunden gemieteten Server zu verwalten. Daher ist der Kunde ausschließlich und allein auf eigene Kosten und Gefahr für die Verwaltung und Sicherheit seines Servers verantwortlich. Es ist seine Pflicht, notwendige Sicherheitssoftware zu installieren, sich konstant über bekannt werdende Sicherheitslücken zu informieren und diese selbständig zu schließen. Die Installation von Wartungsprogrammen oder sonstiger Software, die die VegaSystems zur Verfügung stellt oder empfiehlt, entbindet den Kunden nicht von dieser Pflicht.

2. Sofern Kunden feste IP-Adressen zur Verfügung gestellt werden, behält sich die VegaSystems jederzeit vor, diese bei technischer oder rechtlicher Notwendigkeit zu ändern und Kunden neue IP-Adressen zuzuteilen.

3. Falls erforderlich und zumutbar wirkt der Kunde bei einfachen Konfigurationsänderungen mit, z.B. durch eine erneute Eingabe der Zugangsdaten oder einfache Umstellungen seiner Systeme.

4. Der Kunde ist verpflichtet, seine Programme so zu konfigurieren, dass sie bei einem Neustart der Hardware oder des Betriebssystems automatisch neu gestartet werden.

5. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Server so einzurichten und zu verwalten, dass die Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Netze, anderer Server, Software und Daten Dritter nicht gefährdet wird. Insbesondere ist es Kunden untersagt, den Server für den direkten Versand von SPAM-Mails und (d)DOS-Attacken zu verwenden oder offene Mail-Relays und andere Systeme auf dem Server zu betreiben, über die SPAM-Mails und (d)DOS-Attacken verbreitet werden können. Bei Verstößen behält sich die VegaSystems das Recht vor, den Server ohne vorherige Ankündigung vom Netz zu trennen und den Vertrag fristlos zu kündigen.

§2.3 Leistungseinstellung / Störungsbeseitigung

1. VegaSystems ist berechtigt, vorübergehend ihre Leistung einzustellen, sofern dies zur Wahrung der Sicherheit des Netzbetriebes oder zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten erforderlich ist. Dabei wird VegaSystems auf die Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen und die Leistungseinstellung oder -beschränkung im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf das geringst-mögliche Maß beschränken.

2. VegaSystems wird den Vertragspartner in jedem Falle einer vorübergehenden, aber längeren Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der

§2.4 Leistungseinstellung / Störungsbeseitigung

Vertragspartner auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau, unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen, und hat der Vertragspartner VegaSystems dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird VegaSystems den Vertragspartner darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten.

2.2.3 Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv, vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist, oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

2.2.4 VegaSystems bemüht sich um die Beseitigung von Betriebsstörungen rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche. Die Annahme von Störungsmeldungen und deren Bearbeitung ist dabei wie folgt geregelt:

- * **Störungen sind unter folgender Hotline zu melden:**
+49 5251 14854-0 (Mo.-Fr. 09:00 bis 17:00 Uhr) oder
+49 5251 14854-65 (Mo.-Fr. 17:00 bis 09:00 Uhr, SA, SO)
- * Störungsmeldungen werden unmittelbar an das zuständige Bereitschaftspersonal weitergegeben.
- * Es erfolgt eine **Priorisierung** an Hand der ggf. gebuchten **SLA** (Service Level Agreements)

2.2.5 Der Vertragspartner hat die Kosten für Entstörungsdienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die VegaSystems verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Vertragspartner gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen der VegaSystems ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Vertragspartner auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

2.2.6 Sind Werkleistungen und/oder Lieferungen mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, so behält sich VegaSystems das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Der Vertragspartner hat VegaSystems die erforderliche und zumutbare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung und/oder Ersatzteillieferung einzuräumen.

2.2.7 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften müssen VegaSystems unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

§2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Vertragspartner stellt für die Vertragsdauer die Räumlichkeiten und eigenen notwendigen Einrichtungen, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch VegaSystems erforderlich sind, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er hat die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung, sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich, einschließlich dazugehöriger Erdung auf eigene Kosten, bereitzustellen.

2. Der Vertragspartner wird VegaSystems bei ihrer Tätigkeit unterstützen, so dass VegaSystems ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Vertragspartners bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der VegaSystems sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Vertragspartner unverzüglich der VegaSystems mitzuteilen.

3. Der Vertragspartner darf die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen benutzen. Die überlassenen Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder

§2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Der Vertragspartner ist ohne schriftliche Erlaubnis der VegaSystems nicht berechtigt, Dritten die Nutzung der überlassenen Übertragungswege oder Bandbreiten oder den Datenanschluss ständig zur Alleinnutzung zu überlassen.

4. Kann VegaSystems ihre vertraglichen Verpflichtungen nur unter Mitnutzung eines vom Vertragspartner genutzten Grundstücks erbringen, so steht das Zustandekommen des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten vorlegt, dessen Rechte durch die vertraglichen Leistungen der VegaSystems berührt werden.

5. Die VegaSystems verfügt in der Regel nicht über administrative Zugänge zu Systemen und Server der Kunden und kann daher keine Datensicherungen anfertigen. **Insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde sichert die VegaSystems Kundendaten, egal in welcher Form, nicht.** Die Datensicherungspflicht obliegt einzig dem Kunden. Dieses gilt ins Besondere für virtuelle und physikalische Server (vRoots, Clouds, Colocation, Root Server, Dedicated Server [...])

§2.6 Benutzung der Dienste

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, selbst keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte anzubieten, insbesondere keine Inhalte abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne des § 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, die sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinweisen. VegaSystems kann ohne Ankündigung den Anschluss sperren und entsprechende Inhalte löschen, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Verpflichtung gibt. Des Weiteren verpflichtet sich der Vertragspartner, die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts zu beachten. Der Vertragspartner stellt VegaSystems von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung dieser Pflichten von Dritten gegen VegaSystems erhoben werden.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im oder über den Dienst keinerlei Informationen zu veröffentlichen, die Rechte anderer Personen verletzen, beeinträchtigen oder beleidigend gegenüber einer dritten Person sein könnten. Diese Bestimmung soll nicht daran hindern, E-Mail-Dienste im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu benutzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Informationsdienst nicht dazu zu benutzen, um Geschäfte oder Tätigkeiten auszuführen, die gesetzlich verboten sind oder für die Durchführung solcher Tätigkeiten zu werben.

3. VegaSystems behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen allgemein zugängliche Informationen zu verändern, ungeachtet ob diese Informationen inhaltlich den Standards für Informationen entsprechen.

4. Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte, sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt VegaSystems von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen VegaSystems erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

5. Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting,

§2.6 Benutzung der Dienste

Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner);

- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing);
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.
- das Betreiben von so genannten P2PTauschbörsen, Download-Services oder Streaming-Diensten, über die eventuell urheberrechtlich geschützte Inhalte unberechtigt verbreitet werden können.
- Darüber hinaus ist es untersagt, entsprechende Links, die auf P2P-Tauschbörsen, Download-Services, Streaming-Dienste oder deren Inhalte verweisen, zur Verfügung zu stellen.

6. Der Kunde steht dafür ein, dass sämtlicher der in dieser Ziffer 5. aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Dienste über seine Kennung in Anspruch nehmen.

7. Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten nicht nach und verletzt er diese schuldhaft, darf VegaSystems Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist VegaSystems bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren (z.B. Homepage, E-Mail, Newsgroup), entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird der Kunde unverzüglich unterrichtet.

§2.7 Haftung

1. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Benutzung des Dienstes ausschließlich auf seine eigene Gefahr erfolgt. Der Vertragspartner haftet für jegliche Inanspruchnahme des Dienstes, speziell für die eigenen Inhalte, die durch die Benutzerkennung des Vertragspartners oder der von ihm bezeichneten Benutzer erfolgt. Weder VegaSystems, noch dessen Informationslieferanten, Lizenzgeber, Angestellte oder Vertreter übernehmen eine Gewährleistung dafür, dass durch die Benutzung des Dienstes bestimmte Ergebnisse erzielt werden können. Der Dienst wird so erbracht, wie er aktuell vorliegt, ohne dass irgendeine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, insbesondere nicht hinsichtlich des Bestehens von Urheber- oder sonstigen Rechten, der Handelstauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck gegeben wird. VegaSystems und andere Personen, die an der Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung des Dienstes beteiligt sind, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf unmittelbare Schäden. Für andere Schäden, insbesondere Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, die im Rahmen der Benutzung des Dienstes oder der Unmöglichkeit oder Erschwerung der Benutzung des Dienstes oder als Folge der Verletzung einer Gewährleistungsverpflichtung entstanden sind, wird nicht gehaftet, es sei denn gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen. Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich an, dass diese Regelungen auch für Drittlieferungen gelten.

2. Die VegaSystems ist als Host-Provider gemäß § 10 TMG grundsätzlich nicht für fremde Inhalte bzw. Rechtsverletzungen verantwortlich. Obwohl die VegaSystems bei Kenntnis rechtswidriger Inhalte zur Sperrung bzw. Entfernung verpflichtet ist, trifft sie gemäß § 7 II TMG keine Überwachungspflicht bezüglich fremder Inhalte.

3. Die VegaSystems als Access-Provider haftet gemäß § 8 TMG grundsätzlich nicht für die Durchleitung von fremden Informationen, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst haben, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt haben und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben. Die VegaSystems trifft folglich keine Verantwortung für rechtswidrige Inhalte, die von Nutzern über die von ihm bereit gestellten Server übertragen

§2.7 Haftung

oder zugänglich gemacht werden oder die von anderen Servern über ihn abgerufen werden. Inwieweit die VegaSystes als Access-Provider im konkreten Einzelfall Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten besitzt, ist – im Gegensatz zur VegaSystems als Host-Provider – unerheblich. Auch eine Pflicht zur Nachforschung und Überwachung der vermittelten Informationen ist nach § 7 II TMG ausdrücklich ausgeschlossen.

§2.8 Löschung und Sperrung

1. Die VegaSystems ist bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten zu sofortiger Leistungseinstellung und Kündigung berechtigt.

2. Die VegaSystems wird nach Vertragsende Daten auf Kundensystemen unwiederbringlich löschen.

3. Die VegaSystems ist bei Vertragsverletzungen berechtigt Domains an den Registrar zurück zu geben, zu löschen oder vom Zurückhaltungsrecht Gebrauch zu machen.

5. Wesentliche Vertragsverletzungen sind insbesondere:

5.1 . der Rechnungsbetrag trotz Mahnung per e-Mail, Brief oder Telefax 60 Tage ohne Zahlungseingang bleibt.

5.2. der Auftraggeber trotz Versuch des Anschreibens oder Anrufens nicht reagiert oder nicht erreichbar ist. Das gleiche gilt bei Falschangaben oder nicht oder nicht mehr zutreffenden Angaben in der Description oder beim Admin C, bei der Angabe von ausländischen Adressen oder bei der Verwendung von Pseudonymen oder nicht existierenden Firmennamen.

5.3 in irgend einer Form Missbrauch betrieben oder gegen die guten Sitten verstoßen wird , sowie pornografische, nationalsozialistische, rassistische oder sonstige illegale Inhalte angeboten werden.

5.4 durch eine weit überdurchschnittliche Belastung des Accounts entgegen der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhöhte Kosten verursacht werden.

5.5 der Verdacht auf betrügerische Handlungen besteht.

5.6. die Gefahr von Gebührens- bzw. Zahlungsausfällen besteht.

5.7. der Vertragspartner nicht rechtsfähig ist, d.h. das Alter von 18 Jahren noch nicht vollendet hat.

5.8. ein Missbrauch bereits in Einzelfällen in der Form zu erkennen ist, dass Markennamen von Dritten registriert werden und zwar nicht in dessen Auftrag und auf deren Namen, sondern auf Namen und Inhaber, die mit dem betreffenden Marken oder Firmennamen in keiner Verbindung stehen.

§2.9 Brief und Postgeheimnis

1. Das Brief- und Postgeheimnis für nicht öffentliche elektronische Mitteilungen, dies gilt insbesondere für elektronische Post (E-Mail), wird gewahrt.

2. Wünscht der Kunde explizit eine Überprüfung der eigenen elektronischen Post auf eventuellen Virenbefall und / oder eine Filterung auf SPAM Verdacht, gilt die **Wahrung des Postgeheimnisses insofern nur eingeschränkt**, dass die elektronische Post maschinell überprüft und ggf. nicht zugestellt wird. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. VegaSystems übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für die Filterleistung oder -mängel.

§2.10 Freistellung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, VegaSystems von Ansprüchen Dritter, Schäden und Kosten einschließlich Anwaltsgebühren freizustellen, die durch eine Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Bedingungen und der Betriebsbedingungen seitens des Vertragspartners für die Informationsdienste entstehen.

§3 Besondere Bedingungen Domains

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems GmbH & Co. KG.

1. Allgemeines

1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für alle Verträge, die die VegaSystems mit ihren Kunden im Bereich Domains schließt. Änderungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen darf die VegaSystems vornehmen, soweit diese infolge einer nachträglichen Störung des Äquivalenzverhältnisses und/oder einer nachträglichen Vertragslücke aufgrund geänderter Umstände (z. B. Unwirksamkeit von Regelungen wegen Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) erforderlich werden und für den Kunden nicht unzumutbar sind. Solche Änderungen teilt die VegaSystems dem Kunden schriftlich oder elektronisch (normalerweise in Form einer Neufassung dieser EB) mit. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die geänderten Ergänzenden Bedingungen Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages werden, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag zum Änderungsstermin zu kündigen. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als angenommen. Ergänzend hierzu wird auf Ziffer 2 Abs. 1 hingewiesen.

1.2 Vertragsgrundlagen sind die Registrierungsbedingungen der einzelnen zuständigen Vergabestellen/Registries, da die unterschiedlichen Top-Level-Domains weltweit einer Vielzahl unterschiedlicher Bestimmungen unterliegen; diese Bestimmungen der für die jeweilige Top-Level-Domain zuständigen Vergabestelle (der zuständigen Registry) werden deshalb ausdrücklich Vertragsbestandteil für jeden einzelnen Vertrag über die Registrierung entsprechender Sub-Level-Domains. Verstöße gegen diese Bedingungen können dazu führen, dass Sub-Level-Domains nicht registriert, nicht übertragen, gegen den Willen des Inhabers an Dritte übertragen oder gelöscht werden. Beispielsweise können nach den einzelnen Bestimmungen nicht unbeschränkt viele Sub-Level-Domains registriert/genutzt werden, sind länderspezifische Auflagen (z. B. hinsichtlich des Inhabers der Domain) zu beachten oder ist ein Wechsel des Providers (Transfer) nicht oder nur unter engen Voraussetzungen möglich; die VegaSystems weist den Kunden deshalb darauf hin, dass nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen gewährleistet werden kann, dass die Registrierung entsprechender Sub-Level-Domains vermittelt oder durchgeführt wird. Außerdem kann ein Auftrag zur Registrierung abgelehnt werden, falls er den Eindruck erweckt, gegen gesetzliche Bestimmungen, Registrierungsbedingungen der zuständigen Vergabestelle bzw. der Registry oder berechnigte Interessen von die VegaSystems zu verstoßen.

1.3 Da die einzelnen Vergabestellen bzw. Registries ihre Registrierungsbedingungen von Zeit zu Zeit ändern, ohne dass die VegaSystems Einfluss darauf hat, wird die VegaSystems, sobald sie Kenntnis von relevanten Änderungen erlangt, diese Änderungen zur Verfügung stellen; die VegaSystems ist vertraglich gegenüber den einzelnen Vergabestellen bzw. Registries verpflichtet, deren Registrierungsbedingungen an den Kunden weiterzugeben; soweit der Kunde als Sub-Provider/Reseller auftritt, ist er entsprechend verpflichtet, diese seinerseits an seine Kunden verbindlich weiterzugeben.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Soweit .de-Domains Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind: Ergänzend zu diesen AGB gelten die DENIC-Registrierungsbedingungen, die DENIC-Registrierungsrichtlinien sowie die DENIC-Direktpreisliste. Soweit der Kunde als Sub-Provider/Reseller auftritt, sichert er zu, seinerseits seinen Kunden die DENIC-Registrierungsbedingungen, DENIC-Registrierungsrichtlinien und DENIC-Direktpreisliste zur Verfügung zu stellen. Er macht deutlich, dass die Domain-Registrierung ein gesonderter Vertrag zwischen Kunde und DENIC eG ist, für den aus Gründen der dauerhaften Sicherstellung der Domain-Inhaberschaft nur ausnahmsweise dann die DENIC-Direktpreisliste gilt, wenn der jeweilige Internet Service-Provider seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber DENIC eG nicht erfüllt.

Der Kunde ersetzt VegaSystems alle Schäden und stellt die VegaSystems von allen Ansprüchen und sonstigen Beeinträchtigungen frei, die daraus entstehen können, dass vorgenannte Regelungen nicht ein-

§3 Besondere Bedingungen Domains

gehalten werden oder sein Kunde Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch für evtl. Ansprüche, die sein evtl. Endkunde selbst aus diesem Grund gegen die VegaSystems erhebt.

Soweit Registrierungen von Domains unterhalb der Top Level Domains .com, .net, .org oder anderer generischer Top Level Domains (z. B. .info, .biz, .name etc.) Vertragsgegenstand sind, akzeptiert der Kunde die Richtlinien der ICANN sowie ggf. die Richtlinien und Registrierungs- und Vergabebedingungen der zur Vergabe der jeweiligen Domain berechtigten Organisation, insbesondere bei Streitigkeiten über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namens- und sonstigen Schutzrechten. Er wird auf die Uniform-Domain-Name-Dispute-Resolution-Policy (UDRP), weitere einschlägige ICANN Bestimmungen und/oder Bedingungen hingewiesen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Registrierung von Domains unterhalb sonstiger Top Level Domains (z. B. .at-, .ch-, .it-, .dk- bzw. .co.uk-Domains). Soweit der Kunde als Sub-Provider/Reseller auftritt, sichert er zu, die entsprechenden Registrierungsbedingungen an seinen Kunden weiterzugeben. Als Sub-Provider bearbeitet er Mitteilungen und Anfragen von VegaSystems bzw. der Vergabestelle/Registry (z. B. von DENIC) und leitet individuelle Mitteilungen unverzüglich, sonstige in angemessener Frist an den Kunden weiter. Er hält die Registrierungsunterlagen in nachweisbarer Form für die Dauer des Vertrages zwischen der Vergabestelle bzw. der Registry und dem Kunden bereit und beachtet die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf Anforderung übergibt der Sub-Provider die Registrierungsunterlagen an die VegaSystems oder an die einzelnen Vergabestellen (z. B. DENIC).

2. Pflichten der die VegaSystems / Leistungsänderungen

2.1 Soweit die DENIC e.G. (Zentrale Vergabestelle für deutsche Internet-Adressen) oder sonstige betroffene Vergabestellen ihr Abrechnungsmodell bzw. ihre Preisgestaltung für Internet-Adressen ändern, ist die VegaSystems berechtigt, die Entgelte gegenüber dem Kunden bereits mit Wirksamwerden der Änderung ohne gesonderte Ankündigungsfrist entsprechend anzupassen. Sollte eine derartige Anpassung für den Kunden unzumutbar sein, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu.

2.2 Soweit die Registrierung einer Domain Gegenstand des Auftrages ist, ist nur die Beantragung der Domain bei der jeweiligen Vergabestelle bzw. Registry geschuldet. Die Gefahr, dass die Domain von der jeweiligen Vergabestelle nicht registriert wird, trägt der Kunde. Die VegaSystems ist auch im Übrigen nicht verpflichtet, die Verfügbarkeit der Domain oder die Einhaltung der Registrierungsbedingungen der jeweiligen Vergabestelle zu prüfen; dies obliegt dem Kunden, der sich deshalb im eigenen Interesse vor jeder Beantragung darüber informieren sollte, ob (und gegebenenfalls wie) die Domain noch erhältlich ist.

Außerdem kann - insbesondere bei anderen als .de-Domains - für eine Verzögerung der Registrierung, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden oder der Vergabestelle (der Registry) stammt, keine Verantwortung übernommen werden.

3. Preise und Zahlung, Verzug

Soweit sich nicht aus dem Einzelvertrag Abweichendes ergibt, werden die jeweils fälligen Entgelte turnusgemäß in Rechnung gestellt. Der Preis ist erstmals bei Registration fällig, im Falle eines Providerwechsels (Transfer) bei Start; bei Verlängerung des Vertragsverhältnisses wird die vereinbarte Verwaltungsgebühr des weiteren Jahres (inkl. Verlängerung ab Expiration) jeweils jährlich im Voraus eingezogen, sie ist spätestens am 01. Werktag des jeweiligen weiteren Jahres im Voraus fällig. Ein vereinbartes monatliches Pauschalentgelt wird ebenfalls jeweils im Voraus eingezogen; einmalige Entgelte, variable Entgelte sowie sonstige Vergütungen werden nach Erbringung der Leistung eingezogen. Die VegaSystems ist berechtigt, die Registrierung von Domains erst nach Zahlung der hierfür geschuldeten Entgelte vorzunehmen. Außerdem ist die VegaSystems nach der Rechtsprechung berechtigt, an Domains ein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB geltend zu machen, solange nicht sämtliche Zahlungsansprüche befriedigt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt im Übrigen vorbehalten.

§3 Besondere Bedingungen Domains

§3 Besondere Bedingungen Domains

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde sichert zu, dass von ihm gemachte Daten richtig und vollständig sind. Insbesondere steht er dafür ein, dass die erforderlichen Angaben zum Zwecke einer Domainregistrierung vollständig und zutreffend übermittelt werden und der Wahrheit entsprechen und den in den jeweils geltenden Richtlinien der Vergabestelle (der Registries) enthaltenen Vorgaben entsprechen. Bei einem Transfer ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Einverständniserklärung des Domain-Inhabers vor Start des Transfer einzureichen. Bei Änderungen verpflichtet er sich, die VegaSystems jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten. Auf Anfrage von die VegaSystems verpflichtet er sich, die aktuelle Richtigkeit mitgeteilter Daten zu bestätigen.

4.2 Der Kunde überprüft im Rahmen seiner Möglichkeiten die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von die VegaSystems; bei einem Auftrag zur Registrierung von Domains stellt er die technischen Voraussetzungen zur Konnektierung der Domain sicher, prüft unverzüglich die ordnungsgemäße Registrierung sowie sofort nach erfolgter Registrierung die Funktionsfähigkeit des Zugriffs im Internet und bei .de- Domains die unter <http://www.denic.de/domains/whois-service/web-whois.html> veröffentlichten Angaben und teilt die VegaSystems erkennbare Fehler und Störungen unverzüglich mit. Entsprechendes gilt bei sonstigen Domains (z. B. hinsichtlich der jeweils von anderen Registrierungsstellen veröffentlichten Angaben).

4.3 Bei der Registrierung von Domains verpflichtet er sich zur Einhaltung der DENIC-Registrierungsbedingungen bzw. sonstigen Vorgaben/Richtlinien der DENIC und/oder anderer Registrierungsstellen. Wird der Kunde als Reseller einer Domain tätig, steht er gegenüber die VegaSystems dafür ein, diese Verpflichtungen (z. B. aus DENIC-Registrierungsbedingungen) wiederum auf seinen Kunden überzuleiten; bei .de-Domains weist er seinen Kunden im Übrigen darauf hin, dass er in seinem Auftrag bzw. als sein Vertreter die Registrierung der Domains vornehmen lässt und dass die Domainregistrierung zur unmittelbaren Domain-Inhaberschaft des (End-)Kunden führt. Im Übrigen akzeptiert der Kunde die Richtlinien der ICANN, insbesondere bei Streitigkeiten über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namens- und sonstigen Schutzrechten (Uniform-Domain-Name-Dispute-Resolution-Policy).

5. Haftungsbeschränkungen, Schadensersatzansprüche

Bei der Anmeldung/Registrierung von Domains im automatisierten Verfahren durch den Kunden haftet die VegaSystems nicht für außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegende Umstände; der Kunde kann von einer tatsächlichen Zuteilung deshalb erst ausgehen, wenn er die ihm obliegende Prüfung gemäß obiger Ziff. 4.2 erfolgreich durchgeführt hat. Jegliche Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung von bestellten Domain-Namen sowie wegen der zwischenzeitlichen Vergabe an eine andere Partei sind seitens VegaSystems ausgeschlossen.

Im Übrigen behält sich die VegaSystems vor dem Hintergrund der sie selbst treffenden Haftungsfolgen im Falle rechtswidriger Inhalte von Webseiten das Recht vor, beleidigende, diskriminierende oder in sonstiger Weise rechtlich bedenkliche Inhalte zu löschen oder die betreffende Internet-Seite auf Kosten des Kunden dauerhaft zu sperren / die Domain an die jeweilige Vergabestelle (das jeweilige NIC) zurückzugeben.

6. Datenschutz

VegaSystems weist darauf hin, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung, insbesondere bei der Registrierung von Domains, auch personenbezogene Daten (z. B. Name, Anschrift) gespeichert werden. Zum Zwecke der Vertragsdurchführung können diese auch an Dritte übermittelt und im üblichen Umfang zur Identifizierung des Inhabers der Domain veröffentlicht werden (einschließlich evtl. öffentlicher Abfragemöglichkeiten in sog. whois-Datenbanken). Wird der Kunde als Reseller tätig, sollte er nicht zwingend zur Domain-Registrierung erforderliche (Bestands-) Daten ausschließlich mit Einwilligung seines Kunden an Dritte (z. B. zur Veröffentlichung dieser Daten in whois-Datenbanken) übermitteln.

7. Kündigung

Verträge über Domain-Leistungen werden zunächst für eine Mindestlaufzeit (von i.d.R. einem Jahr; vgl. Einzelvertrag) geschlossen. Wird der Vertrag nicht fristgerecht zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende der Vertragslaufzeit. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung. Hiervon unberührt bleibt die vorzeitige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen. Für die VegaSystems liegt ein wichtiger Grund auch vor, wenn bei Domainregistrierungen dem Kunden ein erheblicher Verstoß gegen die Uniform-Domain-Name-Dispute-Resolution-Policy (UDRP) nachgewiesen wird.

8. Schlussbestimmung

8.1 Mündliche Nebenabreden zu diesen Bedingungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um solche gemäß Ziff. 1 Abs. 1 dieser Bedingungen handelt.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen eines auf der Grundlage dieser Besonderen Vertragsbedingungen abgeschlossenen Vertrages oder dieser Besonderen Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen vereinbarten Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbedingung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

§4 Besondere Bedingungen für SSL Zertifikate

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VegaSystems GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Diese Besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend für alle Verträge, die die VegaSystems GmbH & Co. KG (nachfolgend VegaSystems genannt) mit ihren Kunden im Bereich SSL Zertifikate schließt. Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen darf VegaSystems vornehmen, soweit diese infolge einer nachträglichen Störung des Äquivalenzverhältnisses und/oder einer nachträglichen Vertragslücke aufgrund geänderter Umstände (z. B. Unwirksamkeit von Regelungen wegen Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) erforderlich werden und für den Kunden nicht unzumutbar sind. Solche Änderungen teilt VegaSystems dem Kunden schriftlich oder elektronisch (normalerweise in Form einer Neufassung dieser BVB) mit. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die geänderten Besonderen Vertragsbedingungen Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages werden, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag zum Änderungsdatum zu kündigen. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als angenommen.

Alle Lieferungen und Leistungen der VegaSystems für SSL Zertifikate erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Besonderen Vertragsbedingungen für SSL Zertifikate (BV). Abweichende, insbesondere mündlich getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch VegaSystems. Die Inanspruchnahme von (Teil-)Leistungen oder Produkten gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen, auch wenn die Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dies ausschließen.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag über die Ausstellung eines Zertifikats kommt im Rahmen eines Partner-Vertrages oder per Einzelauftrag zustande. Mit der Zusendung des SSL Rahmenvertrages bietet der Kunde den Vertragsschluss an, den VegaSystems mit der Einrichtung eines Accounts und Übersenden der Zugangsdaten für das Kundencenter annehmen kann. Mit jeder Zertifikatsbestellung wird ein zusätzlicher Vertrag mit den sog. Certification Authorities geschlossen.

3. Pflichten des Kunden/Partners

Der Kunde/Partner ist insbesondere verpflichtet,

- für die Richtigkeit der für die Ausstellung eines Zertifikats benötigten Daten zu sorgen,
- das Zertifikat bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu verwenden,
- die von VegaSystems mitgeteilten Zugangskennungen, Passwörter etc. sicher aufzubewahren, gegenüber Dritten geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen,
- bei einem Verlust oder Missbrauch der mitgeteilten Zugangsdaten VegaSystems umgehend zu informieren.

4. Anerkennung des Subscriber Agreement

Der Kunde bestätigt hiermit, dass er das „Certificate Subscriber Agreement“ der jeweiligen Certification Authority gelesen und verstanden hat.

5. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die angegebenen Preise richten sich an gewerbliche Kunden und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Grundsätzlich werden alle Rechnungen per SEPA Lastschrift bezahlt, für die der Kunde eine rechtswirksame Einzugsermächtigung erteilt hat. Es liegt jedoch im Ermessen von VegaSystems, eine alternative Bezahlung (per Rechnung) zu akzeptieren.

Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist VegaSystems berechtigt, Zertifikate zu sperren, den Vertrag zu kündigen, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen und ggfs. Schadensersatz geltend zu machen.

6. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages über die Ausstellung eines Zertifikats ist gebunden an die Gültigkeit des Zertifikates. In der Regel beträgt die Laufzeit eines Zertifikates ein Jahr.

Gegen den Willen des Kunden kann VegaSystems ein Zertifikat insbesondere dann sperren, wenn

- der begründete Verdacht des Missbrauchs des Zertifikats besteht,
- sich der Kunde in nicht nur unerheblichem Zahlungsverzug befindet oder
- der Kunde bei der Beantragung eines Zertifikats gegenüber VegaSystems unrichtige Angaben gemacht hat.

Im Falle eines schweren Missbrauchs des ausgestellten Zertifikates ist VegaSystems berechtigt, dem Kunden den Zugang zu seinem Bestellsystem (Kundencenter) vollständig zu sperren.

7. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt: Die Haftung und Schadensersatzansprüche sind in jedem Einzelfall auf die Höhe des einzelnen Auftragswertes beschränkt.

8. Datenschutz

VegaSystems wird die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten nur für eigene Zwecke verwenden und keinesfalls an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist vom Kunden ausdrücklich gewünscht oder für die Erfüllung des Vertrages erforderlich.

9. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesen BV bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um solche gemäß Ziff. 1 dieser BV handelt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen eines auf der Grundlage dieser Besonderen Vertragsbedingungen abgeschlossenen Vertrages oder dieser Besonderen Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen vereinbarten Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbedingung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

§5 Softwaredienstleistungen

Für die Erbringung von Softwaredienstleistungen gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. VegaSystems veräußert u. a. Software (Standard-Software) als Handelsware. Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass er die Liefer- und Vertragsbedingungen des Softwareherstellers bzw. Software-lieferanten sowie die Urheberrechte des Softwareherstellers bzw. Lizenzinhabers mit Empfang der Ware anerkennt.

2. Patent- und Urheberrechte

VegaSystems behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an der von ihr erstellten Software, Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, Plänen, Konzeptionen und ähnlichen Unterlagen vor. Ohne schriftliche Einwilligung durch VegaSystems dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung von VegaSystems untersagt. Auf Verlangen ist/sind sie unverzüglich an VegaSystems zurückzugeben, sofern dies nicht anderen Nutzungsvereinbarungen widerspricht. Im Falle der Zuwiderhandlung ist VegaSystems berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte durch den Vertragspartner kann VegaSystems nicht haftbar gemacht werden.

3. In keinem Fall ist der Vertragspartner berechtigt,

- die Software in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu ändern, zu mischen, zu modifizieren, zu adaptieren oder weiterzugeben;

- die Software umzuwandeln (Disassemblieren, Decompilieren) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist

- Unterlizenzen für die Software zu erteilen und sie zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines auf der Grundlage dieser Besonderen Vertragsbedingungen abgeschlossenen Vertrages oder dieser Besonderen Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen vereinbarten Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbedingung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.